



Stipendien und Darlehen

Informationen über Ausbildungsbeiträge

Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
Amt für zentrale Dienste
Abteilung Ausbildungsbeiträge
> www.erz.be.ch/ausbildungsbeitraege

Januar 2020



Kontakte / Adressen / Links

Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
Amt für zentrale Dienste
Abteilung Ausbildungsbeiträge
Sulgeneckstrasse 70 3005 Bern
Tel. 031 633 83 40

Section des subsides de formation Jura bernois
Case postale 72
2720 Tramelan
Tel. 031 636 16 70

Für ein persönliches Gespräch, nach telefonischer Vereinbarung, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Sachbearbeiterin oder den zuständigen Sachbearbeiter (s. aktuelle Kontaktliste auf der Homepage).

- > www.erz.be.ch/ausbildungsbeitraege
- > www.berufsberatung.ch
- > www.ausbildungsbeitraege.ch
- > www.educa.ch (Schweizerischer Bildungsserver)

Impressum

Redaktion: AAB/SSP
Foto: Judith Fahner-Furer, Wilderswil
Ausgabe Januar 2020

Welche Aufgaben haben die Ausbildungsbeiträge?	4
Welche Ausbildungen werden finanziell unterstützt?	4
Werden Ausbildungen an Privatschulen und im Ausland unterstützt?	5
Wer ist im Kanton Bern gesuchsberechtigt?	5
Wie können Ausbildungsbeiträge beantragt werden?	6
Wie werden Ausbildungsbeiträge berechnet?	6
Wann werden Stipendien, wann Darlehen gewährt?	8
Wann sind Stipendien zurückzuzahlen?	8
Welches sind die Darlehensbedingungen?	9
Wie lange werde ich unterstützt?	9
Ist meine Familie verpflichtet, mich zu unterstützen?	10

Welche Aufgaben haben die Ausbildungsbeiträge?

Die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen ist Teil der Bildungspolitik von Bund und Kantonen. Die Ausbildungsförderung ist somit nicht primär eine bedarfsabhängige Sozialleistung, sondern ein bildungspolitisches Instrumentarium zur **Verbesserung der Chancengerechtigkeit** und der Verringerung der sozialen Ungleichheit im Bildungswesen, der generellen Nachwuchsförderung sowie der optimalen Nutzung des Bildungspotenzials unserer Gesellschaft.

Ausbildungsbeiträge stellen eine **subsidiäre Förderung** der Ausbildung bei Bedürftigkeit dar. Sie decken, zusammen mit den Beiträgen, welche die Eltern leisten, den anerkannten Bedarf ab.

Das Stipendienwesen kann in der Regel nicht die Existenzsicherung von Einzelpersonen oder von Familien mit Personen in Ausbildung übernehmen, andere staatliche und private Unterstützungsleistungen sind dem Stipendienwesen nachgelagert.

Ein Beitragsanspruch hängt insbesondere von der Beantwortung folgender Fragen ab:

- Ist Ihre Ausbildung stipendienrechtlich anerkannt?
- Erfüllen Sie die persönlichen Voraussetzungen?
- Ist der anerkannte Bedarf durch Ihr eigenes Einkommen sowie das Einkommen und Vermögen Ihrer Eltern und anderer Verpflichteter gedeckt?

Die nachfolgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick, ob und unter welchen Umständen ein Beitragsanspruch besteht.

Welche Ausbildungen werden finanziell unterstützt?

Damit der Kanton Bern für Ihre Ausbildung Stipendien und Darlehen gewähren kann, muss diese zu einem **Abschluss** führen, der vom Kanton, von der Eidgenossenschaft oder von einem ausländischen Staat **anerkannt** ist.

Ausbildungsbeiträge können gewährt werden für den Besuch von

Sekundarstufe II

Berufsvorbereitenden Schuljahren
Berufslehren
Berufsmaturitätsschulen
Vollzeitschulen
Fachmittelschulen
Gymnasien
Ausbildungsspezifischen Vorbereitungskursen

Tertiärstufe

Höheren Fachschulen
Fachhochschulen
Pädagogische Hochschulen
Universitäten
Eidg. Technischen Hochschulen

Keine Ausbildungsbeiträge können gewährt werden für

- die Primarstufe und Sekundarstufe I (oblig. Schulpflicht),
- berufsorientierte Weiterbildungen (Kurse zur Erhaltung des Wissensstandes oder Erwerb neuer Kenntnisse),
- zweite Hochschulstudien oder Weiterqualifikationen auf Hochschulstufe (Nachdiplomstudien, Dokorate, etc.),
- Ausbildungen auf der Quartärstufe (Erwachsenenbildung).

Werden Ausbildungen an Privatschulen und im Ausland unterstützt?

Ausbildungen an privaten Ausbildungsstätten in der Schweiz und im Ausland sind beitragsberechtigt, soweit sie zu einem **Abschluss** führen, der **kantonal oder eidgenössisch bzw. vom ausländischen Staat anerkannt** ist.

Bei der Berechnung der Ausbildungsbeiträge werden grundsätzlich nur die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten berücksichtigt, wie sie an einer öffentlichen Ausbildungsstätte entstehen würden. Das oftmals hohe Schulgeld kann daher bei der Bemessung des Ausbildungsbeitrags nicht angerechnet werden.

Bei Ausbildungen im Ausland werden bei der Berechnung der Ausbildungsbeiträge maximal jene Ausbildungskosten angerechnet, die für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz entstehen würden.

Wer ist im Kanton Bern gesuchsberechtigt?

Sie können im Kanton Bern ein Gesuch einreichen, wenn Sie einen der folgenden Punkte erfüllen:

- Ihre Eltern wohnen im Kanton Bern und Sie absolvieren Ihre erste Ausbildung.
- Ihre Eltern wohnen im Kanton Bern, Sie haben Ihre Erstausbildung abgeschlossen und hatten seither in keinem anderen Kanton länger als zwei Jahre zivilrechtlichen Wohnsitz.
- Ihre Eltern wohnen nicht im Kanton Bern, Sie haben nach Abschluss einer ersten Ausbildung während zweier Jahre ununterbrochen im Kanton Bern gewohnt und waren während dieser Zeit auf Grund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig.
- Sie sind bevormundet oder verbeiständigt und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat ihren Sitz im Kanton Bern.
- Ihr letzterworbener Heimatort liegt im Kanton Bern und Ihre Eltern wohnen im Ausland.
- Sie sind Ausländerin oder Ausländer und besitzen eine bernische Niederlassungsbewilligung C oder haben seit fünf Jahren in der Schweiz Wohnsitz und verfügen über eine Aufenthaltsbewilligung B des Kantons Bern.
- Sie sind Flüchtling, haben eidgenössisches Asyl erhalten und sind seinerzeit dem Kanton Bern zugewiesen worden.
- Ihre Eltern sind Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten, wohnen im Kanton Bern und sind gemäss dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten in der Frage der Ausbildungsbeiträge den Schweizer Bürgerinnen und Bürger gleichgestellt.

Wenn Sie keine dieser Bedingungen erfüllen, ist es für Sie nicht möglich, vom Kanton Bern einen Ausbildungsbeitrag zu erhalten. Wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Kanton.

Wie können Ausbildungsbeiträge beantragt werden?

Sie müssen für jedes Ausbildungsjahr ein amtliches Gesuch-formular beim Amt für zentrale Dienste, Abteilung Ausbildungs-beiträge (AZD-AAB) einreichen.

StipBE-Online: Einfach via Internet

Auf der folgenden Internetseite finden Sie den Link zur Registrierung im BE-Login:

> www.erp.be.ch/erp/de/index/hochschule/hochschule/stipendien_und_darlehen/stipbe-online.html

Nach der erstmaligen persönlichen Registrierung im BE-Login steht Ihnen das dem Ausbildungsjahr entsprechende **Gesuchs-formular** online zur Verfügung.

Sie werden schrittweise und verständlich durch die Erfassung der Gesuchsdaten geführt. Hilfetexte beseitigen allfällige Unklarheiten und beantworten Ihre Fragen während des Ausfüllens. Die Eingabe kann jederzeit unterbrochen und die bereits gemachten Angaben können abgeändert werden.

Bei mehrjährigen Ausbildungen sind Ihre Stammdaten und wiederkehrenden Angaben der Vorjahre bereits vorgegeben. Das macht das Ausfüllen des Beitragsgesuchs einfacher und schneller.

Nach vollständiger Erfassung der Daten geben Sie Ihr Gesuch um einen Ausbildungsbeitrag frei. Anschliessend können Sie das Gesuch, eine Belegliste mit den einzureichenden Belegen und die Freigabequittung mit Barcode ausdrucken und dem AZD-AAB zustellen.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, das Gesuch online auszufüllen, können Sie bei uns eine gedruckte Version des Gesuchs bestellen.

Der **Eingabetermin** für Gesuche ist

- der **30. Juni** für Ausbildungsjahre, die in der ersten Jahreshälfte beginnen,
- der **31. Dezember** für Ausbildungsjahre, die in der zweiten Jahreshälfte beginnen.

Zur Wahrung der Frist müssen Sie das Gesuch vor Ablauf des entsprechenden Eingabetermins der Post übergeben haben.

Bei Gesuchen, die mit einer Verspätung von bis zu drei Monaten eingehen, werden die Ausbildungsbeiträge entsprechend gekürzt und nur für ganze Monate ausgerichtet.

Auf Gesuche, die mit einer Verspätung von mehr als drei Monaten eingehen, wird nicht eingetreten.

Wie werden Ausbildungsbeiträge berechnet?

Den Beitragsanspruch ermitteln wir anhand von Budgets (Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben).

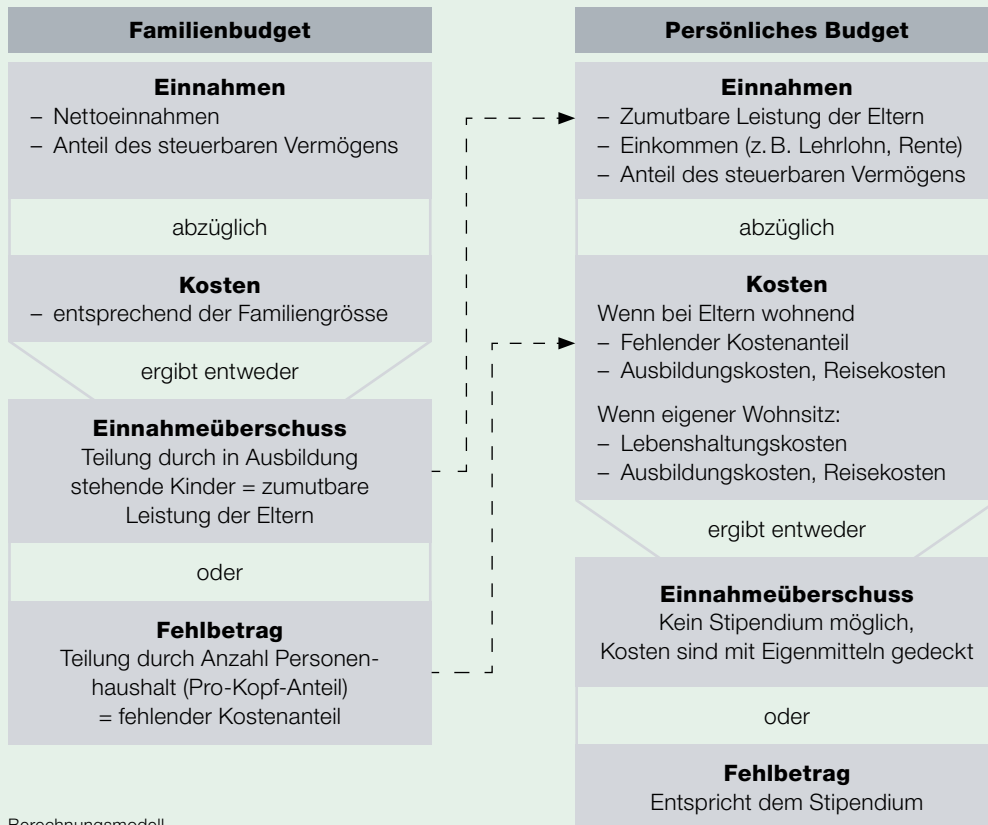
In der Regel erstellen wir ein Familienbudget und ein persönliches Budget für Sie.

Mit dem **Familienbudget** wird die zumutbare Leistung der Eltern oder ein Fehlbetrag ermittelt. Ein im Familienbudget ausgewiesener Einnahmeüberschuss wird durch die Zahl der in Ausbildung stehenden Kinder geteilt und in Ihrem persönlichen Budget als zumutbare Leistung der Eltern angerechnet. Ein Fehlbetrag wird durch die Zahl der im Familienbudget berücksichtigten Personen geteilt (Pro-Kopf-Teilung) und das Ergebnis als anrechenbare Lebenshaltungskosten im persönlichen Budget angerechnet.

Mit dem **persönlichen Budget** wird der Stipendienanspruch berechnet. Ausbildungsbeiträge werden nur gewährt, wenn Ihre anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten höher ausfallen als die anrechenbaren Eigen- und Fremdleistungen.

Die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten können maximal bis zu den in der Stipendienverordnung festgelegten Höchstansätzen angerechnet werden.

Mit dem **Prognoserechner** auf www.erp.be.ch/ausbildungsbeitraege können Sie einen möglichen Stipendienanspruch berechnen.



Berechnungsmodell

Wann werden Stipendien, wann Darlehen gewährt?

Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende Beiträge, welche Sie in der Regel nicht zurückbezahlen müssen.

Darlehen sind einmalige oder wiederkehrende Beiträge, welche Sie nach Abschluss Ihrer Ausbildung zurückbezahlen müssen.

Für Ausbildungen der Sekundarstufe II werden für die reglementarische Ausbildungsdauer Stipendien gewährt. Für Zweitausbildungen auf der Sekundarstufe II können wir ausschliesslich Darlehen gewähren.

Für Ausbildungen der Tertiärstufe werden für die ersten drei Jahre Stipendien gewährt. Für die darüberhinausgehende Ausbildungsdauer werden vom anerkannten Bedarf 2/3 als Stipendium gewährt. Für den fehlenden Anteil besteht ein Anspruch auf Darlehen. Sie können den Darlehensanteil auch durch Eigenverdienst während des Ausbildungsjahres abdecken.

Ein Darlehen können Sie zudem beantragen:

- wenn es den Eltern aus objektiven Gründen unmöglich ist, Ihnen die zumutbare Leistung zukommen zu lassen (Aufstellung der tatsächlichen Kosten),
- für Schul- und Studiengebühren, die wesentlich über den anerkannten Kosten liegen,
- für unerlässliche Anschaffungen, die zwingend notwendig sind und in direktem Zusammenhang mit der Ausbildung stehen,
- um nach Überschreiten von zwölf Ausbildungsjahren die begonnene Ausbildung zu Ende zu führen.

Das **Antragsformular** für ein Ausbildungsdarlehen kann erst nach dem Ausfüllen des Online-Gesuches für Ausbildungsbeiträge ausgefüllt werden (vgl. vorne StipBE-Online. Einfach via Internet).

Wann sind Stipendien zurückzubezahlen?

Bei einem **Abbruch** oder einer **Unterbrechung** der Ausbildung müssen Sie die ausgerichteten Stipendien in der Regel zurückerstatten, sofern nicht zwingende gesundheitliche Gründe dazu geführt haben oder wenn die Fortführung der Ausbildung auf Grund der Promotionsbestimmungen ausgeschlossen ist.

Die Rückforderung bezieht sich auf die seit dem letzten Zwischenabschluss (Zwischenzeugnis, erworbene ECTS-Punkte) bezogenen Stipendien.

Besteht in den nächsten Beitragsperioden ein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, werden zurückzuerstattende Stipendien mit diesen Ansprüchen verrechnet.

Meldepflicht: Wer Ausbildungsbeiträge bezieht, hat dem AZD-AAB jede Änderung der für die Bemessung massgeblichen Daten unverzüglich zu melden.

Ändern sich die Verhältnisse, werden Berechtigung und Höhe des bewilligten Beitrags überprüft und die Beitragsverfügung angepasst. Zu viel bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

Welches sind die Darlehensbedingungen?

Darlehen werden nur an volljährige Auszubildende gewährt.

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt gestützt auf unsere rechtskräftige Verfügung durch die Berner Kantonalbank BEKB.

Darlehen sind in der Regel **während des ordentlichen Besuchs der Ausbildung zins- und rückzahlungsfrei**.

Die Amortisations- und Zinspflicht beginnt für Sie am 1. Januar des zweiten Jahres, das dem Abschluss der Ausbildung folgt.

Bei einem vorzeitigen Abbruch der Ausbildung beginnt für Sie die Amortisations- und Zinspflicht am 1. Januar des dem Abbruch folgenden Jahres. Ein Unterbruch der Ausbildung wird, mit Ausnahme von begründeten Fällen, einem Abbruch gleichgestellt.

Der **Zinssatz** entspricht dem von der Berner Kantonalbank BEKB publizierten Durchschnittzinssatz im allgemeinen Wohnungsbau.

Die **Amortisationsfrist** beträgt 10 Jahre.

Wie lange werde ich unterstützt?

Ausbildungsbeiträge werden grundsätzlich für die reglementarische Ausbildungsdauer gewährt. Dazu zählen auch allfällige Repetitionsjahre.

Beschränkung der Beitragsgewährung:

Die Beitragsberechtigung für Stipendien besteht während höchstens zwölf Ausbildungsjahren. Es werden alle Ausbildungssemester angerechnet, unabhängig davon, ob sie zu einem Abschluss geführt haben und ob dafür Ausbildungsbeiträge gewährt worden sind oder nicht.

Bei einem wiederholten Wechsel der Ausbildung besteht kein Beitragsanspruch mehr.

Nach dem vollendeten 35. Altersjahr entsteht in der Regel keine Beitragsberechtigung mehr, ausser wenn

- die Ausbildung dem beruflichen Einstieg oder Wiedereinstieg nach einer Familienphase oder nach der Betreuung von Angehörigen dient,
- wichtige Gründe nachgewiesen werden, welche die Fortsetzung der bisherigen Berufstätigkeit wesentlich erschweren.

Rückwirkend werden keine Ausbildungsbeiträge gewährt.

Ist meine Familie verpflichtet, mich zu unterstützen?

Gemäss Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) sind die Eltern verpflichtet, für den Unterhalt ihrer Kinder bis zum ordentlichen Abschluss einer ersten Ausbildung aufzukommen. Für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge spielt die zumutbare elterliche Leistung im Familienbudget eine entscheidende Rolle. Sie ergibt sich aus der Gegenüberstellung der anerkannten Kosten und anrechenbaren Einnahmen. Die zumutbare elterliche Leistung ist ein theoretischer Wert und kann nicht gerichtlich eingeklagt werden.

Im Berner Stipendienwesen wird auch dann eine zumutbare elterliche Leistung vorausgesetzt, wenn gemäss ZGB die Unterstützungspflicht der Eltern erfüllt ist. Möglich ist eine Reduktion um 50 Prozent, wenn Sie bereits eine erste Ausbildung absolviert und das 25. Lebensjahr erfüllt haben.

Sind Sie verheiratet, ist Ihr Ehemann bzw. Ihre Ehefrau verpflichtet, Sie den finanziellen Möglichkeiten entsprechend zu unterstützen.

Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
Amt für zentrale Dienste
Abteilung Ausbildungsbeiträge

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
+41 31 633 83 40
aab@be.ch

www.erz.be.ch/ausbildungsbeitraege